

TARIFGESTALTUNG DER BEITRÄGE AN PFLICHTSCHULEN DER STADT ST. PÖLTEN MIT TAGESBETREUUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Die Tarifgestaltung regelt die Beiträge von Schülern, die für die Tagesbetreuung an der Daniel Gran-Volksschule I, Daniel Gran-Volksschule II, Franz Jonas-Volksschule, Volksschule Grillparzer I, Volksschule Grillparzer II, Volksschule Wagram (in Kooperation mit der NNÖMS Wagram), Volksschule St. Georgen (in Kooperation mit der ASO St. Georgen), Volksschule Harland, Otto Glöckel-Volksschule, Volksschule Pottenbrunn (in Kooperation mit der NNÖMS Pottenbrunn), NNÖMS Dr. Theodor Körner I (Exp. VS Harland), NNÖMS Dr. Theodor Körner III, NNÖMS St. Georgen, Volksschule Viehofen (in Kooperation mit Radlberg), Volksschule Spratzern, Volksschule Stattersdorf, Allgemeine Sonderschule St. Pölten-Nord und an der Allgemeinen Sonderschule St. Pölten-Mitte angemeldet sind.

Die Beiträge bestehen aus

- 1.1) dem Betreuungsbeitrag für Unterbringung und Betreuung (ausgenommen in den Lernzeiten ganztägiger Schulformen), sowie
- 1.2) dem Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung.

2. Entrichtung der Beiträge

- 2.1) Die Beiträge sind je Unterrichtsjahr zehnmal, und zwar jeweils innerhalb der ersten zehn Tage des Monats zu entrichten.
- 2.2) Im Falle einer Anmeldung während des Unterrichtsjahres sind die Beiträge nur für den verbleibenden Rest des Unterrichtsjahres zu entrichten.
- 2.3) Im Falle einer Abmeldung entfällt der Beitrag für die noch nicht begonnenen Monate.

3. Betreuungsbeitrag - Höhe des Betreuungsbeitrages

Der Betreuungsbeitrag gemäß Punkt 1.1 beträgt monatlich 100,-- EURO.
Im Falle eines Antrages auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages gemäß Punkt 4 ist dieser wie folgt festzusetzen:

Bei einem jährlichen Familieneinkommen	monatlicher
Betreuungsbeitrag	
bis 11.222,--	25,--
von 11.223,-- bis 19.500,--	50,-- .

Als jährliches Familieneinkommen gilt die um die Steuerleistung, die Sozialversicherungsbeiträge und die Beiträge zu gesetzlichen Interessensvertretungen verminderte Summe der Bruttojahreseinkünfte der mit dem im gemeinsamen Haushalt lebenden, diesem zur Unterhaltsleistung verpflichteten Angehörigen oder Personen, die für das Kind sorgen, zuzüglich der für dieses Kind von anderen Personen erbrachten Unterhaltsleistungen und der Familienbeihilfe. Unterhaltszahlungen, die für nicht im

gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Personen zu erbringen sind, vermindern um diesen Betrag die Bemessungsgrundlage.

Für jedes 2. und weitere die Schule besuchende Kind wird der gemäß Punkt 2.1 ermittelte Beitrag mit 80 v. H. festgesetzt.

4. Ermäßigung des Betreuungsbeitrages

4.1) Ein Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages ist bei der Leitung der jeweiligen Pflichtschule innerhalb eines Monats nach Aufnahme einzubringen. Sofern eine Anmeldung für einen Weiterbesuch im folgenden Schuljahr nicht erforderlich ist, ist der Antrag auf Ermäßigung vor Beginn dieses Schuljahres zu stellen.

4.2) Über den Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages entscheidet der Schulerhalter vertreten durch den Fachbereich Kultur und Bildung, Dienststelle Schulen und Kindergärten. Bei der Festlegung des ermäßigten Betreuungsbeitrages gilt als jährliches Einkommen der unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 2 bis 6 des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl.Nr. 455/1983, in seiner jeweils geltenden Fassung, als Bemessungsgrundlage festzusetzende Betrag.

4.3) Bis zur Entscheidung über einen Antrag gemäß Punkt 4.1 wird die Entrichtung des Betreuungsbeitrages im ersten Schuljahr des Besuches des Betreuungsteiles mit 100,-- festgesetzt. In den folgenden Schuljahren ist bei rechtzeitiger Einbringung des Antrages, bis zur Entscheidung der Beitrag des vergangenen Schuljahres zu leisten.

5. Betreuungsbeiträge bei gestundeten Besuch

Sofern sich die Anmeldung zum Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen nur auf bis 10 Stunden je Woche bezieht, wird der Betreuungsbeitrag um 50 v.H. ermäßigt. Im Falle eines Krankenstandes von mehr als 10 durchgehenden Schultagen pro Monat wird der Beitrag um 50 v.H. ermäßigt.

6. Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag wird an der Daniel Gran-Volksschule I, Daniel Gran-Volksschule II, Franz Jonas-Volksschule, Volksschule Grillparzer I, Volksschule Grillparzer II, Volksschule Wagram (in Kooperation mit der NNÖMS Wagram), Volksschule St. Georgen (in Kooperation mit der ASO St. Georgen), Volksschule Harland, Otto Glöckel-Volksschule, Volksschule Pottenbrunn (in Kooperation mit der NNÖMS Pottenbrunn), NNÖMS Dr. Theodor Körner III, NNÖMS St. Georgen, Volksschule Viehofen (in Kooperation mit Radlberg), Volksschule Spratzern, Volksschule Stattersdorf, Allgemeine Sonderschule St. Pölten-Nord und an der Allgemeinen Sonderschule St. Pölten-Mitte, mit 2,90 EURO pro Portion und Schultag festgesetzt.

Der Verpflegungsbeitrag umfasst die Kosten der Verpflegung einschließlich der Verabreichung.

7. Inkrafttreten

Die Tarifgestaltung der Beiträge an Pflichtschulen der Stadt St. Pölten mit Tagesbetreuung tritt mit **04.05.2020** in Kraft.